



Reglement und Eintrittsinformationen

Schulbereich

Einleitung

Der Schulbereich besteht aus der Schule und dem Internat. Rund 60 Kinder und Jugendliche besuchen die Schule. Die Mehrheit von ihnen leben unter der Woche auf den Wohngruppen. Andere Kinder und Jugendlichen besuchen die Schule als externe Schüler. Diese werden über die Mittagszeit auf der WG Mittagsbetreuung gepflegt und betreut.

Im Johanneum leben Kinder und Jugendliche unterschiedlichster sozialer und kultureller Herkunft. Dies erfordert von allen ein hohes Mass an Toleranz und eine offene Haltung dem Fremden gegenüber.

Um das Zusammenleben und -arbeiten für alle in einer guten Atmosphäre zu gestalten, braucht es eine klare Haltung. Diese ist in diesem Reglement zusammengefasst.

Wo behördliche Angelegenheiten beschrieben werden, beziehen wir uns auf die Abläufe des Kantons St. Gallen.

Es wird erwartet, dass dieses Reglement und seine Bedeutung dem Kind oder Jugendlichen erklärt wird.

Mit dem Begriff *Gesetzliche Vertreter* sind alle erziehungsberechtigten Personen gemeint, wie z.B. Eltern, Elternteile oder Mandatsträger der KESB, wie z.B. Beistände.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nur ein grammatisches Geschlecht verwendet. Die gewählte männliche Form schliesst eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Dezember 2023, Johanneum, 9652 Neu St. Johann

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
1.1	Vertragsbestimmungen	3
1.2	Schulzeit	3
1.3	Volljährigkeit (Merkblatt dazu überarbeiten)	3
1.4	Kostenträger	4
1.5	Elternbeiträge	4
1.6	Quartalsbeitrag	4
1.7	Reisekosten	4
1.8	Kosten ärztlicher Behandlungen oder Therapien	4
1.9	Weitere Aufwendungen	5
1.10	Zusammenarbeit und verpflichtende Anlässe	5
1.11	Organisation des Schulbereichs	5
1.12	Akten und Schweigepflicht	6
1.13	Umgang mit ausserordentlichen Situationen	6
1.14	Ärztliche Betreuung und therapeutisches Angebot	7
1.15	Versicherung / Sicherheit	8
1.16	Hausordnung	8
2	Schulspezifische Hinweise	10
2.1	Aufenthalt in der Schule	10
3	Spezifische Hinweise zum Wohnen	11
3.1	Aufenthalt auf den Wohngruppen	11
4	Beschwerdemöglichkeiten für Klienten	12
4.1	Interne Anlaufstellen	12
5	Kontakt	13
5.1	Situationsplan	14

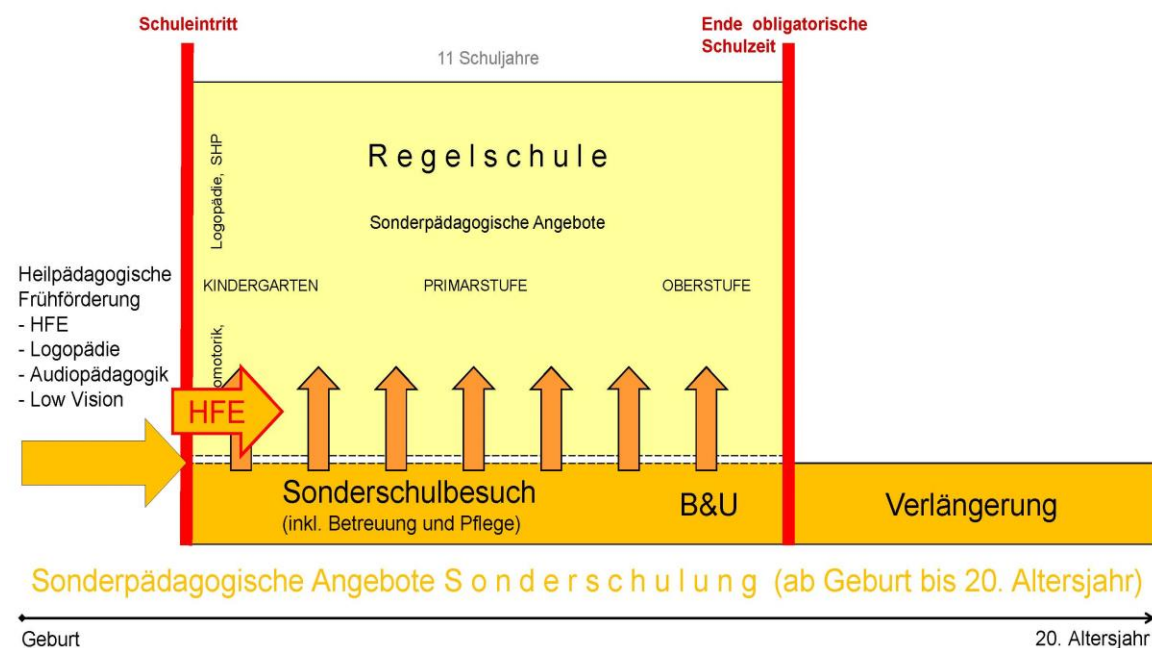
1 Grundsätzliches

1.1 Vertragsbestimmungen

Dieses Reglement ist fester Bestandteil des Schul- und Wohnvertrages des Schulbereichs. Mit deren Unterzeichnung erklären sich die gesetzlichen Vertreter mit den Ausführungen dieses Reglements einverstanden. Ein Austritt aus dem Johanneum findet in der Regel auf Ende des Schuljahres statt. Mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist kann der Vertrag aufgelöst werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein sofortiger Austritt erfolgen.

1.2 Schulzeit

In der Regel endet die Schulzeit (inkl. Kindergarten) im Kanton St. Gallen nach 11 Schuljahren. Auf Antrag kann von den Schulbehörden eine Verlängerung der Schulzeit bis ins 18., in Ausnahmefällen gar bis ins 20. Altersjahr gewährt werden.



Grafik aus PowerPoint Präsentation „Informationen zum Sonderpädagogik-Konzept“ des Bildungsdepartementes SG (Januar/Februar 2016)

1.3 Volljährigkeit

Ab dem 18. Altersjahr wird der jugendliche volljährig. Ab diesem Zeitpunkt ist der Jugendliche für sein Handeln verantwortlich und kann dafür auch rechtlich belangt werden. So sind vom Jugendlichen abgeschlossene Verträge rechtsgültig. Durch die Errichtung einer Beistandschaft kann diese Handlungsfähigkeit eingeschränkt, verhindert, oder eine Handlungsunfähigkeit ausgewiesen werden. Fachstellen (Sozialberatung, Pro Infirmis), oder der interne Sozialdienst können diesbezüglich beraten.

Die Volljährigkeit entbindet den Jugendlichen nicht von den Bedingungen, die im Aufenthaltsvertrag mit dem Johanneum festgelegt sind. Die gesetzlichen Vertreter, die den Aufenthaltsvertrag unterzeichnet haben, bleiben auch nach der Volljährigkeit für das Johanneum Vertrags- und Ansprechpartner. Das Johanneum und sein Personal übernimmt keinerlei Haftung für alle Angelegenheiten, die durch Handlungen der volljährigen Jugendlichen entstehen.

1.4 Kostenträger

Bei den Kindern und Jugendlichen des Kantons St. Gallen werden die Kosten für den Aufenthalt im Johanneum bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) durch die zuständige Schulgemeinde und das Bildungsdepartement des Kantons gemeinsam getragen. Die Kosten über die obligatorische Schulzeit hinaus werden in der Regel ausschliesslich vom Bildungsdepartement getragen.

1.5 Elternbeiträge

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Bezahlung des kantonal geregelten Elternbeitrags.

Bei externen Schülern wird eine Pauschale pro Monat für Mittagsverpflegung und Transport in Rechnung gestellt.

Für die Wochenend- und Ferienbetreuung wird ein Tagessatz verrechnet.

1.6 Quartalsbeitrag

Vierteljährlich wird den gesetzlichen Vertretern ein Betrag von CHF 100.- in Rechnung gestellt. Dieser wird verwendet für Taschengeld (CHF 80) und Toilettenartikel (CHF 20).

Das Geld wird vom Gruppenteam verwaltet. Über die Ausgaben wird Buch geführt. Beim Austritt wird ein allfälliger Restbetrag an die gesetzlichen Vertreter zurückerstattet oder mit ausstehenden Elternbeiträgen verrechnet.

1.7 Reisekosten

Die Kosten für An- und Heimreise werden in der Höhe eines halben Billettes vom Johanneum beglichen und der zuständigen Behörde in Rechnung gestellt. Beim Erreichen des 16. Altersjahres müssen die gesetzlichen Vertreter ein Halbtax-Abo der SBB beschaffen, welches in der Regel der zuständigen Schulbehörde in Rechnung gestellt werden kann.

1.8 Kosten ärztlicher Behandlungen oder Therapien

Die Kosten für Arztbesuche, psychiatrische und psychotherapeutische Therapien sowie medizinische Therapien sind über die Krankenkasse oder die IV abzurechnen oder müssen durch die gesetzlichen Vertreter getragen werden.

Im Tarif enthalten sind:

- Die Begleitung zu Arztterminen beim Heimarzt Dr. Gimmi in Nesslau und zwei begleitete Termine pro Jahr bei einer Fachärztin oder einem Facharzt.
- Die Begleitung und Teilnahme an einem Ersttermin bei einer beginnenden Therapie und bei maximal drei Folgeterminen.
- Zwei bis maximal vier Termine pro Jahr für die Teilnahme an Therapien/Sitzungen während Klinikaufenthalten eines Kindes oder Jugendlichen.
- Alle zusätzlichen Begleitungen in die Therapien oder zu Gesundheitsterminen werden mit CHF 50.- pro Stunde verrechnet.

Die Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Terminen werden hinzugerechnet, sofern die Kinder und Jugendlichen keine IV-Begleitkarte haben. Für die Mitarbeitenden wird der volle Betrag der Kosten für die ganze Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfasst, unabhängig davon, ob ein Halbtax- oder General-Abo vorhanden ist.

Die Begleitung mit dem Auto wird mit einem Kilometeransatz von CHF 0.70 verrechnet.

1.9 Weitere Aufwendungen

Kleider, Schuhe und Dinge des täglichen Gebrauchs werden vom gesetzlichen Vertreter selber oder nach Absprache mit diesem vom Gruppenteam besorgt und dem gesetzlichen Vertreter verrechnet.

1.10 Zusammenarbeit und verpflichtende Anlässe

1.10.1 Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern

Von den gesetzlichen Vertretern der Kinder und Jugendlichen erwarten wir die Bereitschaft zur aktiven Zusammenarbeit, im Besonderen die Mitwirkung und Teilnahme an Besprechungen und Veranstaltungen, die ihr Kind betreffen. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter und das Personal des Johanneums zu einem offenen und konstruktiven Informationsaustausch. Ebenso ist eine aktive Rolle der gesetzlichen Vertreter bei der Suche eines Ausbildungsplatzes unumgänglich. Im Weiteren bitten wir die gesetzlichen Vertreter mitzuhelfen, ihr Kind für den Aufenthalt zu motivieren.

1.10.2 Standort- und Auswertungsgespräche

Standortgespräche finden jährlich mit den Kindern und Jugendlichen, den gesetzlichen Vertretern und den internen Fachpersonen statt. Weitere Gespräche werden nach Bedarf durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Gesprächen ist für die gesetzlichen Vertreter verpflichtend.

In den Berufsfindungsklassen werden zusätzlich Gespräche zur Auswertung von Schnupperlehren und zur Eingliederung für die berufliche Zukunft durchgeführt.

1.10.3 Elterntag

Jährlich findet ein Elterntag statt. Im Zentrum steht der Einblick in den Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Neben dem Zusammensein wird der Austausch zwischen den gesetzlichen Vertretern und den Mitarbeitenden des Schulbereichs, den Therapeuten und dem Sozialdienst ermöglicht. Den gesetzlichen Vertretern wird zudem die Möglichkeit gegeben, sich über die Berufsfindungsklassen und die beruflichen Möglichkeiten im Johanneum zu informieren.

1.11 Organisation des Schulbereichs

1.11.1 Ferien- und Terminplan

Der Ferien- und Terminplan kann jederzeit unter www.johanneum.ch heruntergeladen werden. Der Plan richtet sich nach den offiziellen Schulferien der Schulgemeinde Nesslau.

1.11.2 Klassen- und Gruppenlager

Im Herbstquartal wird alternierend ein Klassen- oder ein Gruppenlager durchgeführt.

1.11.3 Ferien- und Wochenendbetreuung

Für Wochenend- und Ferienaufenthalte von Kindern und Jugendlichen muss ein begründetes Gesuch um Kostengutsprache an das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen eingereicht werden. Hier sind die Regelungen der einzelnen Kantone zu beachten. Für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton St. Gallen, welche im Johanneum zur Schule gehen, ist kein Gesuch notwendig.

1.11.4 Krankheit und Unfall

Erkrankt ein Kind oder Jugendlicher zu Hause, z.B. an Wochenenden, liegt es im Ermessen der gesetzlichen Vertreter, das Kind zu Hause zu betreuen oder regulär auf die Wohngruppe eintreten zu lassen. Bleibt das Kind oder der Jugendliche wegen Krankheit oder Unfall zu Hause, ist dies sofort der Wohngruppe zu melden. Ab dem dritten Absenztage muss ein Arztzeugnis ausgestellt und der Abteilungsleitung Internat oder Schule zugestellt werden. Kranke Kinder und Jugendliche im Schulbereich werden während den Unterrichtszeiten auf der Krankenpräsenzgruppe betreut.

1.11.5 Urlaubsgesuche

Urlaubsgesuche sind frühzeitig und in schriftlicher Form mit Angabe des Grundes an die Abteilungsleitungen Wohnen oder Schule zu richten.

1.11.6 Schulweg/An- und Heimreise

Die Organisation und Verantwortung für die Reise vom und ins Johanneum ist Angelegenheit der gesetzlichen Vertreter. Die Bahnbillette werden ohne andere Abmachung vom Sekretariat des Schulbereichs organisiert (siehe Punkt 1.8).

1.12 Akten und Schweigepflicht

1.12.1 Akten

Während des Aufenthalts eines Kindes oder Jugendlichen werden Akten geführt. Wichtige Dokumente (Zeugnisse, Berichte, etc.) werden den rechtlichen Bestimmungen entsprechend aufbewahrt.

Dokumente von Dritten werden durch das Johanneum nicht weitergegeben.

1.12.2 Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter des Johanneums unterstehen der Schweigepflicht. Sämtliche Informationen werden vertraulich behandelt.

1.13 Umgang mit ausserordentlichen Situationen

1.13.1 Krisen

Massnahmen bei Krisen und herausfordernden Entwicklungen werden mit den gesetzlichen Vertretern besprochen, festgelegt und deren Wirksamkeit überprüft.

1.13.2 Grenzverletzendes Verhalten

Physische und psychische Gewaltandrohung und Übergriffe werden im Johanneum nicht toleriert. Verbale und nonverbale sexistische und rassistische Äusserungen werden als Übergriffe eingestuft. Übergriffe werden sofort der Abteilungsleitung Internat oder Schule gemeldet. Die gesetzlichen Vertreter werden umgehend über den Vorfall in Kenntnis gesetzt. Das Johanneum hat die Abläufe bei Übergriffen geregelt und zieht bei Bedarf externe Fachstellen bei.

1.13.3 Verweis und Verwarnung

Schriftliche Verweise und Verwarnungen werden bei wiederholtem und/oder schwerwiegendem Fehlverhalten der Kinder und Jugendlichen ausgesprochen. Sie werden an die gesetzlichen Vertreter geschickt und den Kindern und Jugendlichen vor Ort erklärt. Verweise und Verwarnungen

erlöschen nach einem Bewährungsjahr. Drei Verweise führen zu einer Verwarnung. Eine zweite Verwarnung stellt den weiteren Verbleib des Kindes oder Jugendlichen im Johanneum in Frage.

1.13.4 Entweichung

Zwei Stunden (oder nach individueller Regelung) nach Feststellung der Entweichung wird das Kind oder der Jugendliche polizeilich zur Fahndung ausgeschrieben und die gesetzlichen Vertreter werden informiert. Mögliche Kosten sind durch die gesetzlichen Vertreter zu tragen.

1.14 Ärztliche Betreuung und therapeutisches Angebot

1.14.1 Heimarzt

Die Praxis Wiese, 9650 Nesslau sichert die medizinische Versorgung im Johanneum. Ist die Patientenübergabe vom bisherigen Hausarzt an die Praxis Wiese mittels ärztlichem Fragebogen und zugehörigen Akten erfolgt, übernehmen die Ärzte der Praxis Wiese die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen während des Aufenthaltes im Johanneum.

1.14.2 Hausarzt

Erfolgt keine Übergabe an die Praxis Wiese, ist weiterhin der Hausarzt des Kindes für die ärztliche Betreuung zuständig. Arztbesuche müssen von zu Hause aus organisiert werden. Das Wohngruppenteam muss über die aktuelle Medikation informiert sein, um die geforderte Kontrolle und Verabreichung zu gewährleisten.

1.14.3 Psychiatrische Betreuung und Psychotherapie

Für eine allenfalls notwendige psychiatrische Betreuung oder für Anpassungen der Medikation können der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) oder andere psychiatrische Fachstellen hinzugezogen werden.

Wenn immer möglich werden bestehende Psychotherapien weitergeführt.

Wird von den Sozialpädagogen, Lehrpersonen oder Therapeuten ein verändertes Verhalten festgestellt, werden wir mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter eine eventuelle medikamentöse Behandlung oder Änderung der Medikation ärztlich abklären lassen.

1.14.4 Zusätzliche externe Betreuung

Von den gesetzlichen Vertretern organisierte Konsultationen bei Ärzten, Zahnärzten und Therapeuten sind nach Möglichkeit auf den Freitagnachmittag oder den Montagvormittag zu legen.

1.14.5 Zahnarzt

Während der obligatorischen Schulzeit wird durch das Schulsekretariat eine jährliche Zahnkontrolle organisiert, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

1.14.6 Therapeutische Massnahmen

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit werden bei Bedarf interne oder externe therapeutische Massnahmen eingeleitet. Neben verschiedenen pädagogischen Therapien kann bei Vorliegen einer entsprechenden Verfügung von IV oder Krankenkasse auch Ergo- oder Physiotherapie von Therapeuten im Johanneum durchgeführt werden. Informationen über die aktuellen therapeutischen Angebote des Johanneums finden sich auf der Homepage www.johanneum.ch.

1.15 Versicherung / Sicherheit

1.15.1 Kranken- und Unfallversicherung

Die Krankenversicherung ist Sache der gesetzlichen Vertreter. Wir empfehlen ergänzend eine Zusatzversicherung für das Kind oder den Jugendlichen abzuschliessen. Medizinische Therapien (z.B. Ergo- oder Physiotherapie) können meistens nur über die Zusatzversicherung abgerechnet werden. Eine Kopie des Versicherungsausweises benötigen wir für unsere Akten.

Krankenkassenwechsel müssen uns umgehend mitgeteilt werden.

1.15.2 Haftpflichtversicherung

Eine Privathaftpflichtversicherung ist dringend zu empfehlen; Kosten für klagbare Schäden müssen sonst selbst getragen werden.

1.15.3 Haftung bei Diebstahl

Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, ihre Wertsachen auf der Wohngruppe oder beim Lehrer zur Aufbewahrung abzugeben. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, übernimmt das Johanneum bei Diebstahl keine Haftung.

1.16 Hausordnung

1.16.1 Private Fahrzeuge

Die Kinder und Jugendlichen dürfen private Velos von zu Hause mitbringen. Sie können in den abschliessbaren Veloräumen des Schulbereichs versorgt werden. Für die Kinder und Jugendlichen gilt beim Fahrradfahren eine Velohelmpflicht. Externe Schüler dürfen, nach Bewilligung durch den Abteilungsleiter Sonderschule, motorisierte Fahrzeuge auf den vorgegebenen Parkplätzen abstellen. Auf dem Areal gilt ein Fahrverbot.

1.16.2 Ordnung auf dem Gelände und in Gebäuden

Auf dem ganzen Gelände des Johanneums stehen Abfallkörbe bereit. Es wird erwartet, dass Abfall in diesen entsorgt wird. Die Benutzer der Gemeinschaftsräume achten darauf, dass diese Räume in einem sauberen Zustand, gut gelüftet und bei gelöschtem Licht verlassen werden.

Die Benützung der Feuerstellen, des Karussells und des Spielzimmers (Haus Otmar) ist nur unter Aufsicht von Erwachsenen erlaubt. Garderoben, Treppenhaus, Veloräume, Waschküche sowie Zugangswege und Vorplätze sind sauber zu halten und werden nach Bedarf gereinigt.

1.16.3 Liftbenutzung

Die Benutzung von Liften ist nur in Ausnahmefällen und nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

1.16.4 Allgemeiner Umgang

Es wird ein sorgfältiger Umgang mit den Häusern, Fahrzeugen und Einrichtungen des Johanneums erwartet. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.

1.16.5 Kleider

Die Kleidung soll der jeweiligen Situation (Schule, Arbeit, Freizeit) und Witterung entsprechen. Kleidung oder Embleme, die die Zugehörigkeit oder Sympathie zu einer Gruppierung oder Organisation mit neonazistischer oder radikaler Gesinnung direkt oder indirekt zum Ausdruck bringen, sind verboten.

Während der Unterrichtszeiten haben sich die Kinder und Jugendlichen so zu kleiden, dass der Unterricht nicht gestört oder der Schulfrieden nicht gefährdet wird. Bauchfreie und zu freizügige Alltagskleidung ist während der Schulzeiten nicht erlaubt. Die Wohngruppen achten auf situationgerechte Kleidung.

Beim Schwimmunterricht sind einteilige Badeanzüge zu tragen.

Beim Essen darf keine Kopfbedeckung getragen werden. Ausnahme: Religiös bedingte Kopfbedeckung.

1.16.6 Nikotin

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist das Konsumieren jeglicher Form von Nikotin verboten. Über 16jährigen Jugendlichen ist Rauchen mit einer schriftlichen Bestätigung der gesetzlichen Vertreter erlaubt. Jugendliche über 16 Jahren dürfen nur auf dem Balkon der Stammgruppe rauchen.

1.16.7 Alkohol

Während des Aufenthaltes im Johanneum ist der Besitz und der Konsum von Alkohol strikt untersagt.

1.16.8 Drogen

Der Konsum und der Handel von Drogen und nicht ärztlich verordneten Medikamenten sind verboten. Dies betrifft alle Drogen und Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

Bei Verdacht auf Konsum oder Handel von Drogen kann die Abteilungsleitung Wohnen in Anwesenheit von Zeugen eine Zimmerdurchsuchung durchgeführt werden. Nötigenfalls kann, mit polizeilicher Unterstützung, eine Leibesvisitation beim betreffenden Jugendlichen durchgeführt werden.

Das Johanneum behält sich das Recht vor, auf dem ganzen Areal und in allen Gebäuden unangemeldete Kontrollen mit Spürhunden der Polizei durchzuführen.

1.16.9 Waffen

Waffen, wie im Waffengesetz beschrieben, werden im Johanneum nicht toleriert. Der Umgang mit Taschenmessern und anderen spitzen oder scharfen Gegenständen ist mit dem Gruppenteam und den Lehrpersonen abzusprechen.

1.16.10 Elektronische Medien

Elektronische Medien sind grundsätzlich erlaubt. Der Umgang mit Geräten mit integrierter Kamera untersteht den gesetzlichen Regelungen, sowie den Regelungen der einzelnen Wohngruppen und der Schule.

Die Benutzung von Drohnen ist im Johanneum nicht erlaubt.

Das Johanneum und sein Personal übernimmt keinerlei Verantwortung, Haftung oder Kosten für Folgen missbräuchlicher Nutzung solcher Geräte.

Es wird erwartet, dass Kinder und Jugendliche, welche ein solches Gerät besitzen, über Gesetze, Regeln und Gefahren von den Eltern oder gesetzlichen Vertretern aufgeklärt werden. Wo nötig sind die Geräte so einzurichten, dass sie nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Bei begründetem Verdacht werden elektronische Medien auf unerlaubte Inhalte (z.B. pornografische und gewalttätige Bilder und Filme, oder Inhalte die den Datenschutz und die Privatsphäre

anderer grob missachten) hin von der Abteilungsleitung Wohnen untersucht. Bestätigt sich der Verdacht, kann dem Kind oder Jugendlichen verboten werden, das entsprechende Gerät ins Johanneum mitzubringen. Die gesetzlichen Vertreter werden informiert.

Ein Verstoß gegen die obigen Bestimmungen oder missbräuchliche Verwendung von erlaubten Geräten (siehe oben) kann Konsequenzen in Form eines Verweises, einer Verwarnung oder gegebenenfalls einer Anzeige bei der Polizei zur Folge haben.

1.16.11 Besuche

Besuche von gesetzlichen Vertretern sind erwünscht. Es wird gebeten, diese frühzeitig mit der Lehrperson, respektive dem Gruppenteam telefonisch zu vereinbaren.

2 Schulspezifische Hinweise

2.1 Aufenthalt in der Schule

2.1.1 Schulzeiten

Blockzeiten für den Unterricht sind:

Sonderschulklassen:	8.20 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
Berufsfindikungsklassen:	8.20 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.45 Uhr

Je nach Stufe und belegten Frei- bzw. Wahlpflichtfächern können die Unterrichtszeiten abweichen. In den Klassen der Grund-, Mittel- und Oberstufe ist der Mittwochnachmittag schulfrei.

In der BFK findet am Mittwochnachmittag Unterricht respektive ein Betriebstag statt.

Am Freitag endet der Unterricht eine Lektion früher.

2.1.2 Lernziele

Der Unterricht in der Sonderschule des Johanneums findet lernzielbefreit statt und orientiert sich am Lehrplan 21. Es werden individuelle Förderpläne erarbeitet.

2.1.3 Sportunterricht

Ergänzend zum Turnunterricht und Schwimmunterricht finden zusätzliche sportliche Aktivitäten statt.

2.1.4 Religionsunterricht

Religionsunterricht findet gemäss Volksschulgesetz statt.

2.1.5 Sexualaufklärung

Im Rahmen des Schulunterrichts findet Aufklärungsunterricht statt. Die Schule zieht ergänzend Sexualpädagogen hinzu.

2.1.6 Jokerhalbtage

Gemäss Volksschulgesetz haben die gesetzlichen Vertreter das Kind oder den Jugendlichen zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten.

Sie können das Kind oder den Jugendlichen an höchstens zwei Halbtagen oder an einem ganzen Tag je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

- Sie müssen auf dem dafür vorgesehenen Talon "Regelung Jokerhalbtage" eingetragen werden. Dieser kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden.
- Eine erziehungsberechtigte Person und jemand von der Wohngruppe muss diesen Talon unterschreiben. Danach muss der Talon bis spätestens 1 Woche vor dem Jokerhalbtage der Klassenlehrperson abgegeben werden.
- In begründeten Fällen kann ein Jokerhalbtage seitens Johanneum verweigert werden. Die Jokerhalbtage betreffen nur den Schulunterricht. Ist auch das Übernachten betroffen, muss das von der Abteilungsleitung Wohnen bewilligt werden.
- Zusätzliche freie Tage müssen bei der Abteilungsleitung Wohnen per begründetem Gesuch beantragt werden.

3 Spezifische Hinweise zum Wohnen

3.1 Aufenthalt auf den Wohngruppen

3.1.1 Erwartungen

Mit dem Eintritt in eine Wohngruppe werden die Kinder und Jugendlichen Mitglieder einer grösseren Gemeinschaft. Jede Gemeinschaft regelt das Zusammenleben mit Vereinbarungen, damit alle möglichst gut miteinander leben können. Auf den Wohngruppen wird eine Bereitschaft zur aktiven Zusammenarbeit im Gruppenalltag und im gemeinsam geführten Haushalt erwartet.

3.1.2 Organisation und Pflege des Gruppenhaushaltes

Für die Ordnung und Reinigung des eigenen Zimmers sind die Kinder und Jugendlichen zuständig. Sie werden dabei durch das Gruppenteam unterstützt und angeleitet. Das Erledigen des Gruppenhaushaltes unterliegt der Organisation des Gruppenteams. Die Arbeiten werden gemeinsam ausgeführt.

Weisungen des technischen Dienstes, der Raumpflege, sowie der Abteilungsleitung Wohnen oder Institutionsleitung sind zu befolgen.

3.1.3 Freizeitangebote

Die Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen werden gefördert und nach Möglichkeit unterstützt.

3.1.4 Pflichten, Nachtruhe und Besuch auf andern Gruppen

Die Teilnahme am Essen, das Erledigen der Ämtli und das Mitwirken an Gruppensitzungen und gemeinsamen Aktivitäten und Bezugspersonengesprächen ist verpflichtend.

Unter der Woche gilt ab 22.00 Uhr Nachtruhe. Die Spielwiesen, Spielplätze und Feuerstellen sind ab 21.00 Uhr (Frühlings- und Sommerquartal ab 21.15 Uhr) zu verlassen. Für Besuche auf anderen Gruppen gelten die Regeln der betreffenden Gruppe.

Die Ausgangszeit wird in den Gruppen individuell geregelt. Kinder und Jugendliche haben sich beim Gruppenteam an- bzw. abzumelden.

Es ist zu beachten, dass die Haustüren ab 22.00 Uhr geschlossen werden.

3.1.5 Haustiere

Das Halten von Haustieren ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

3.1.6 Privatsphäre

Im eigenen Zimmer besteht Anspruch auf Privatsphäre. Schrank und Schreibtisch mit persönlichen Gegenständen sollen nicht von anderen Personen geöffnet werden.

Bei begründetem Verdacht darf das Gruppenteam jederzeit das Zimmer betreten und beispielsweise nach Waffen, Drogen, Diebesgut, usw. durchsuchen.

3.1.7 WLAN

In den Wohngruppen steht von 7:00 – 22:00 Uhr WLAN zur Verfügung.

3.1.8 Sexualerziehung

Im Wohnen wird situativ auf Fragen der Sexualität eingegangen, wenn diese von den Kindern und Jugendlichen aus auftauchen. Dem Gruppenteam steht die Möglichkeit zur Verfügung Sexualpädagogen hinzu zu ziehen.

3.1.9 Urlaub über Nacht

Für Urlaube über Nacht ist der Abteilungsleitung Wohnen Schule schriftlich anzufragen.

4 Beschwerdemöglichkeiten für Klienten

Die Rückmeldungen der gesetzlichen Vertreter der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zeigen, dass unsere professionelle Begleitung geschätzt wird.

Trotzdem kann es vorkommen, dass Sie als gesetzlicher Vertreter mit der Lösung eines Konfliktes oder wegen einer Unstimmigkeit nicht zufrieden sind. Eine Beschwerde kann mündlich, jedoch noch besser in schriftlicher Form erfolgen.

Folgende Beschwerdemöglichkeiten bestehen im Johanneum:

4.1 Interne Anlaufstellen

1. Anlaufstelle

Ihre ersten und direktesten Ansprechpersonen sind das Personal, welches direkt mit Ihrem Sohn, Ihrer Tochter oder mit Ihrem Mündel zu tun hat. Es sind dies die Betreuer auf den Wohngruppen, die Lehrpersonen, die Berufsbildner am Arbeitsplatz und in den Werkstätten oder die Therapeuten.

2. Anlaufstelle

Bei Angelegenheiten, die Sie mit den obigen Personen nicht zu Ihrer Zufriedenheit klären konnten, können Sie sich an die nachstehend aufgeführten Abteilungsleitungen wenden. Diese werden auf Ihr Anliegen eingehen und sich ebenfalls um eine konstruktive Lösung bemühen.

Sonderschule
Wohnen Schule

Andreas Boll
Markus Häfeli

3. Anlaufstelle

Können die Unstimmigkeiten nicht gelöst werden, können Sie sich an die Institutionsleitung oder an den Personaldienst wenden:

Institutionsleiter
Leiterin Personaldienst

Roberto Sansossio
Patricia Defila

4. Anlaufstelle

Als weitere Instanz steht Ihnen die Pädagogikkommission zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an: **Präsident Hansjörg Huser**

Die Mitglieder der Pädagogikkommission sind auch Mitglieder des Vereinsvorstandes Johanneum, welcher die *Interne Aufsicht* für die Institution Johanneum bildet.

Schriftliche Beschwerden können Sie an folgende Adresse richten:

**Johanneum
Herr Hansjörg Huser
Präsident Pädagogikkommission
Postfach 93
9652 Neu St. Johann**

Bitte halten Sie sich an die aufgeführte Reihenfolge; Sie unterstützen so unsere Zusammenarbeit und eine speditive, offene und konstruktive Konfliktlösung zum Wohle der bei uns lebenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Entnehmen Sie die aktuellen Telefonnummern unserer Homepage www.johanneum.ch oder lassen Sie sich vom Sekretariat (Tel. 071 995 51 41) mit der gewünschten Person verbinden.

Bei Fragen zum Vorgehen können Sie sich an Patricia Defila, Leiterin Personaldienst, Tel. 071 995 51 37 wenden.

5.3 Externe Anlaufstellen

Im Schulbereich kann man sich an die folgende externe Aufsicht wenden:

**Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen
Abteilung Sonderpädagogik
Davidstrasse 31
9000 St. Gallen**

5 Kontakt

Hauptnummer	071 995 51 51
Schul- und Wohnorte siehe unter <i>Kontakte</i> auf der Homepage	www.johanneum.ch
Postanschrift der Kinder und Jugendlichen: (<i>Beispiel</i>)	<i>Monika Muster Johanneum WG Speer Postfach 93 9652 Neu St. Johann</i>

5.1 Situationsplan

